

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir übermitteln Ihnen wie schon gewohnt tagesaktuell wichtige Informationen und Hinweise zum Umgang mit der Corona-Krise.

## 1. Steuerliche Begünstigung von Covid-19-Zulagen und Bonuszahlungen

Im Rahmen des 3. Covid-19-Gesetzes wurde Möglichkeit geschaffen, dass Unternehmen ihren Mitarbeitern aufgrund außergewöhnlicher Leistungen im Zusammenhang mit der aktuellen Krise eine begünstigte Prämie auszahlen können. Bonuszahlungen und Zulagen sind bis zu einem Betrag von **3.000 Euro pro Mitarbeiter von der Lohnsteuer und von der Sozialversicherung befreit**. Es muss sich bei den erfassten Bonuszahlungen und Zulagen um Zahlungen handeln, welche bisher **üblicherweise nicht gewährt** worden sind und **ausschließlich** zum Zweck der Belohnung für Leistungen im Zusammenhang mit der Corona-Krise stehen. Eine eindeutige Abgrenzung wird in den Lohnsteuerrichtlinien erfolgen.

## 2. Covid-19-Justizbegleitgesetz: Unterbrechung und Hemmung von Fristen

In **gerichtlichen Verfahren** (z.B. Zivilprozesse, Grundbuchs- und Firmenbuchverfahren, Exekutionsverfahren und Insolvenzverfahren) werden alle verfahrensrechtlichen **Fristen**, die bei Inkrafttreten des Gesetzes noch nicht abgelaufen sind oder die erst nach dem Inkrafttreten zu laufen beginnen, **unterbrochen** und beginnen mit 01.05.2020 neu zu laufen. Eine allfällige weitere Verlängerung kann mittels Verordnung der Bundesministerin für Justiz erfolgen. Ausdrücklich ausgenommen sind Leistungsfristen. **Zahlungen** müssen somit weiterhin zum bisher vereinbarten **Termin erfolgen**, Gewährleistungsfristen werden nicht verlängert.

Weiters wird eine Fortlaufshemmung von Fristen für die **Anrufung von Gerichten** angeordnet. Konkret wird der Zeitraum vom 22. März 2020 bis zum Ablauf des 30. April 2020 für die Berechnung von **Verjährungsfristen** nicht eingerechnet. Nach den Erläuterungen betrifft dies unter anderem auch die Frist für die Vorlage von Unterlagen der **Rechnungslegung**, betroffen davon insbesondere die neunmonatige **Offenlegungsfrist** für Unterlagen nach § 277 Abs 1 UGB (*der Bericht des Abschlussprüfers muss bei Kapitalgesellschaften nach der Behandlung in der Generalversammlung jedoch spätestens neun Monate nach dem Bilanzstichtag beim Firmenbuchgericht eingereicht werden*).

Weiters werden Meldefristen nach dem „**Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz**“ (WiEReG) unterbrochen. Dies betrifft die Vierwochenfristen für Erstmeldungen, Änderungsmeldungen und Aktualisierungsmeldungen an das Wirtschaftliche Eigentümer Register.

**Details** stellen wir gerne auf Anfrage zur Verfügung.

### 3. Arbeitsunfall im Home Office

Bislang gab es keine spezifische gesetzliche Regelung dazu, dass auch ein Unfall im Home-Office als Arbeitsunfall zu werten ist. Nunmehr ist vorgesehen, dass für die Dauer von Maßnahmen nach dem COVID-19-Maßnahmengesetz **Unfälle** im zeitlichen und ursächlichen Zusammenhang mit der **Arbeitstätigkeit im Home Office** Arbeitsunfälle darstellen. Neben Unfällen bei Erbringung der tatsächlichen Arbeitsleistung fallen insbesondere auch der Weg zum Mittagessen und die Einnahme der Mahlzeit sowie der Besuch des WCs darunter. Als Konsequenz daraus ergibt sich, dass Arbeitnehmer bei Unfällen im Home-Office in der aktuellen Situation grundsätzlich Anspruch auf Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung haben.

### 4. Sonderfreistellung beim Wegfall der Betreuungskraft

Der durch die Grenzschießungen bedingte Engpass an Betreuungskräften für 24-Stunden-Betreuung war der Anlass, um die im Zuge der COVID-19 Krise (bis 31. Mai 2020 befristet) speziell geschaffene **Sonderfreistellung** für berufstätige Eltern von betreuungspflichtigen Kindern auch auf andere Betreuungspflichten auszuweiten.

Sonderbetreuungszeit muss mit dem Arbeitgeber **vereinbart** werden und kann max. im Ausmaß von bis zu **3 Wochen** gewährt werden.

Möglich ist dies bereits jetzt für die Betreuung von Kindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr, ab dem Zeitpunkt der Schließung einer Einrichtung (Schule, Kindergarten) auf Grund von behördlichen Maßnahmen.

Neu hinzu kommt diese Möglichkeit

- für **Angehörige von pflegebedürftigen Personen**, wenn deren Pflege oder Betreuung in Folge des Ausfalls einer Betreuungskraft nicht mehr sichergestellt ist oder
- für **Angehörige von Menschen mit Behinderungen**, die persönliche Assistenz in Anspruch nehmen, wenn die persönliche Assistenz in Folge von COVID-19 nicht mehr sichergestellt ist.

Arbeitgeber haben Anspruch auf Vergütung von **einem Drittel** des in der Sonderbetreuungszeit an die Arbeitnehmer gezahlten Entgelts durch den Bund. Der Anspruch auf Vergütung ist mit der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage gedeckelt und binnen **sechs Wochen** vom Tage der Aufhebung der behördlichen Maßnahmen geltend zu machen.

Diese und alle bisher erfolgten Aussendungen des Fachverbands sind auf der PROPAK-Website samt Beilagen chronologisch abrufbar.

Freundliche Grüße  
MMag. Katrin Seelmann